

# Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 19.03.2026 für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten der Gemeinde Harrislee gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

### Grundsätzliches, Nutzungsberechtigte

- (1) Die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten der Gemeinde Harrislee steht in erster Linie für **sportliche und kulturelle Veranstaltungen** zur Verfügung.
- (2) Daneben kann im Rahmen der Belegungspläne der Vereine und Verbände auch die Nutzung für andere Zwecke zugelassen werden.
- (3) Die Nutzung von Schulräumen (Klassenräume, Schulküche, Lichthalle, Mensa, Mensa-Anbau, Aula etc.) und von Sportstätten (Sporthallen, Sportplatz und Kunstrasenplatz) der Gemeinde Harrislee richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie der Hausordnung der Schule und des Hauses der Kinder und der Jugend.
- (4) Für die Nutzung der Sporthallen sowie der Sportplätze gelten zudem die besonderen Bestimmungen der Hallenordnung sowie der Sportplatz- und Außenkabinenordnung (*Anlagen 2 und 3*); sie sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

## § 2

### Antrag, Genehmigung

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zwecken, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen, können die im § 1 genannten Einrichtungen nutzen, soweit die Schulträgerin (Gemeinde Harrislee) die Nutzung genehmigt und schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Für eine **Dauernutzung** ist der Raumbedarf jeweils bis zum 1. November und 1. Mai für das folgende Schulhalbjahr bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Anträge auf Nutzung der Schulräume und Sportstätten sind schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Diese erteilt auch die Genehmigung und rechnet die Entgelte ab. Der Antrag ist möglichst per E-Mail zu stellen und muss Angaben zu Nutzungszeitraum, Nutzungszweck, verantwortlicher volljähriger Ansprechperson sowie ggfs. zur geplanten Ausgabe von Getränken und/oder Speisen enthalten.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, der Hausordnung sowie ggfs. der Hallenordnung bzw. der Sportplatz- und Außenkabinenordnung ausdrücklich hinzuweisen. Die Genehmigung ist dem Schulhausmeister vor dem Betreten der Räume vorzulegen.

- (5) Die Genehmigung kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes (z. B. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die in Absatz 4 genannten Bestimmungen) jederzeit widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten sowie in den Schulferien kann die Nutzung der Räumlichkeiten und Sportstätten untersagt werden. Auch in diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

### **§ 3**

#### **Nutzungsumfang, Schadensmeldungen**

- (1) Die Schulräume und Sportstätten werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich (per E-Mail) beim Schulhausmeister gemeldet werden.
- (2) Die Umkleieräume, Toiletten und Duschräume sowie die festen Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turngeräte, gelten als mitüberlassen.
- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern kann auf Anfrage gestattet werden, eigene Geräte oder Aufbewahrungsgegenstände in den genutzten Räumen oder in den dazugehörigen Nebenräumen unterzustellen, sofern schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Änderungen am bestehenden Zustand der Schulräume und Sportstätten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden und sind nach dem Ende der Nutzung wieder zu beseitigen.
- (5) Beschädigungen an den überlassenen Schulräumen, Sportstätten und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Schulhausmeister per E-Mail zu melden. Bei Feststellung eines nicht gemeldeten Schadens wird bis zum Gegenbeweis angenommen, dass die letzte Nutzerin oder der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Mitarbeitende der Gemeinde Harrislee sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben den Anweisungen der Mitarbeitenden der Gemeinde zu folgen.

### **§ 4**

#### **Verantwortliche, Pflichten**

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten ist nur in Anwesenheit einer verantwortlichen volljährigen Leitung, die der Gemeinde bei der Antragstellung benannt worden ist (vgl. § 2 Abs. 4), oder einer bevollmächtigten Vertretung zulässig.
- (2) Die Nutzenden haben auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, verkehrs- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllt werden, die aus Anlass der Nutzung zu treffen sind. Hierzu gehört bei Bedarf auch die Regelung des Zu- und Abgangsverkehrs sowie die Bereitstellung von Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Schulräume und Sportstätten für andere als sportliche oder kulturelle Veranstaltungen.

- (3) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen der Nutzung ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude Mehrweggeschirr zu verwenden. Dabei ist konsequent auf Abfalltrennung zu achten.

## **§ 5**

### **Nutzungszeiten, Nutzungsentgelt**

- (1) Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich je Stunde festgesetzt; alternativ kann eine Abrechnung mit einem pauschalen Tagessatz erfolgen.
- (2) Die zu berechnenden Stundensätze und Pauschalen sind der Entgelttabelle in **Anlage 1** zu entnehmen. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. Ab einer Nutzung von 5 Stunden wird der Tagessatz (Nutzungszeit bis zu 24 Stunden) erhoben.
- (3) Die zu berechnende Nutzungszeit umfasst neben der Dauer der eigentlichen Veranstaltung auch die Zeit, die für Auf- und Abbau, Reinigung sowie die Rückversetzung der genutzten Räumlichkeiten in den Stand bei Übergabe benötigt wird. Die Veranstaltung ist daher so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude bzw. die Sportanlage mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit aufgeräumt und gereinigt verlassen wird.
- (4) Ortsansässigen Vereinen werden die Schulräume und Sportstätten unentgeltlich überlassen, wenn sie dort selbst Sport treiben oder sportliche Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Absatz 4 gilt auch für alle anderen ortsansässigen, als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen, Verbände und Gruppen, soweit diese die Räume für Übungszwecke nutzen und kein Eintrittsgeld erheben.
- (6) Wird für den Besuch von Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben, so sind anstelle der Nutzungsentgelte nach Anlage 1 10 % der Einnahmen, jedoch mindestens das Entgelt nach Abs. 1 und 2 an die Gemeinde zu entrichten. Die Eintrittskarten sind vorher der Gemeindeverwaltung zur Registrierung und spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung zur Abrechnung vorzulegen.
- (7) Entstehen durch die Nutzung zusätzliche Kosten (z. B. für das Aufstellen von Tischen und Stühlen, die Heizung an Sonn- und Feiertagen, eine zusätzlich erforderliche Reinigung o. Ä.), so sind diese in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.
- (8) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Veranstaltende haften als Gesamtschuldner.
- (9) Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Kosten für den Auf- und Abbau sowie für eine Reinigung sind nicht im Entgelt enthalten, hierfür hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter grundsätzlich selbst zu sorgen. Für die Nutzung der Mensa sowie des Mensa-Anbaus werden gesonderte Reinigungsgebühren erhoben.

## **§ 6**

### **Ausnahmen, Ermäßigungen**

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen, z. B. aus sozialen oder Werbegründen, auf schriftlichen Antrag Ausnahmen sowie Ermäßigungen von dieser Entgeltordnung zulassen.

## **§ 7** **Haftung, Schadensersatz**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die sie an den Schulräumen und Sportstätten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der überlassenen Schulräume und Sportstätten sowie der überlassenen Gegenstände von Dritten erhoben werden könnten.
- (3) Die Gemeinde haftet den Nutzenden gegenüber bei Sachschäden, die aus Anlass der Nutzung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für eingelagerte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Gemeinde Harrislee vom 14. Oktober 2016 außer Kraft.

Harrislee, den 20.03.2026

Martin Ellermann  
Bürgermeister

(Siegel)

***Anlage 1 (Entgelttabelle)***

***Anlage 2 (Hallenordnung)***

***Anlage 3 (Sportplatz- und Außenkabinenordnung)***

## Anlage 1

### Entgelttabelle

Räumlichkeit	Stundensatz	Tagessatz (ab 5 Std.)
<b>Zentralschule:</b>		
Klassenraum (ohne techn. Equipment)	5,00 €	25,00 €
Computeranlage (EDV, Klassenraum)	20,00 €	100,00 €
Schulküche	25,00 €	125,00 €
Lichthalle	10,00 €	50,00 €
Aula (ohne techn. Equipment)	15,00 €	75,00 €
Mensa*	20,00 €	100,00 €
Mensa-Anbau*	20,00 €	100,00 €
<b>*zzgl. Reinigungsgebühren:</b>		
- bei Nutzung der Mensa bzw. des Mensa-Anbaus	100,00 € je Nutzung	
- bei Nutzung der Mensa <b>und</b> des Mensa-Anbaus	150,00 € je Nutzung	
<b>Jugendheim:</b>		
- Saal (ohne techn. Equipment)	15,00 €	75,00 €
<b>Kunstrasenplatz:</b>		
- für ortsansässige Vereine	frei	frei
- für ortsfremde Vereine	50,00 €	250,00 €
<b>Sportplatz</b>		
	10,00 €	50,00 €
<b>Sporthalle I (gr. Holmberghalle):</b>		
- für ortsansässige Vereine	frei	frei
- für ortsfremde Vereine	25,00 €	125,00 €
- für sonstige Anmietungen	35,00 €	175,00 €
<b>Sporthalle II (kl. Holmberghalle):</b>		
- für ortsansässige Vereine	frei	frei
- für ortsfremde Vereine	20,00 €	100,00 €
- für sonstige Anmietungen	30,00 €	150,00 €
<b>Sonderleistungen:</b>		
- Beleuchtungsanlage (Bühne)	50,00 €	250,00 €
- Akustik-/Tonanlage	50,00 €	250,00 €
- Projektoren/Beamer	10,00 €	50,00 €
- extra Stühle (je 100 Stück)	25,00 €	
- extra Tische (je 20 Stück)	25,00 €	

## Anlage 2

### **Hallenordnung für die Sporthallen der Gemeinde Harrislee**

1. Jeder Verein bzw. Veranstaltende ist dafür verantwortlich, dass während der Nutzung der Sporthalle eine verantwortliche erwachsene **Übungsleitung** anwesend ist. Ohne die verantwortliche Übungsleitung ist das Betreten der Sporthallen und Umkleidekabinen nicht gestattet. Die Übungsleitung hat als erstes die Halle zu betreten und darf sie als letztes erst dann verlassen, nachdem er bzw. sie sich vom ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand der jeweiligen Halle überzeugt hat. Sofern am Nutzungstag keine weitere Nutzung stattfindet, sind die Hallen nach Abschluss des Trainings- oder Spielbetriebes ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Die Sporthallen sowie die Sanitärräume dürfen nur mit **sauberen Turnschuhen mit heller oder abriebfester Sohle** ohne Noppen betreten werden. Außerhalb der Gebäude getragene Schuhe haben in den Umkleideräumen zu verbleiben.
3. Die Nutzenden haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Stoppuhren etc.).
4. Der **Einsatz von Harz**, Wachs und ähnlichen Erzeugnissen ist in Halle 2 sowohl im Training als auch im Spiel verboten!
5. In den Sporthallen, deren Nebenräumen sowie den Umkleidekabinen ist das **Rauchen** sowie der Konsum von **Alkohol** nicht gestattet.
6. **Geräte und Einrichtungen** der Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Zur Schonung der Geräte und der Fußböden sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim **Transport** zu tragen.
7. Das Betreten eines anderen Hallenteils durch das **Beiseiteschieben der Trennwände ist verboten**; die hierfür vorgesehenen Gänge und Türen sind zu nutzen. Die Trennwände dürfen nur von Lehrkräften oder Übungsleitungen betätigt werden.
8. Während des **Trainingsbetriebes** ist die **Tribüne** der Sporthalle von den Nutzenden auf- und nach Trainingsende wieder abzuschließen. Auf Sauberkeit ist zu achten!
9. Der **Aufenthalt in den Umkleideräumen** ist nur der Übungsleitung bzw. der Vertretung sowie den aktiven Sportlerinnen und Sportlern gestattet.
10. Die Sportgeräte sind nach deren Benutzung wieder an ihren Platz zurückzustellen.
11. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach deren Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
12. Bei **fahrbaren Sportgeräten** sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie z. B. Ringe, Schaukelreckstangen oder Tauen dürfen nur von einer Person zurzeit benutzt werden.
13. Das **Ein- und Abstellen von Fahrrädern**, Rollern, Scootern etc. ist im gesamten Gebäude (in Hallen, Nebenräumen, auf Fluren etc.) untersagt.

14. Ruhestörender **Lärm** ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die eine große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Auch Ballspiele außerhalb der Sporthallen sind nicht erlaubt. Die Nachtruhezeiten sind einzuhalten (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).
15. Die **Sicherheit der Geräte** ist durch die Übungsleitung laufend zu beobachten und zu überprüfen. Sobald irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister möglichst per E-Mail mitzuteilen.
16. Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte usw. bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Harrislee.
17. Die Sportvereine haben sich an nachfolgende Zeiten zu halten:

Tag	Ende des Trainings- bzw. Spielbetriebes	Abschließen des Gebäudes
Montag bis Freitag	22:00 Uhr	22:30 Uhr
Samstag	20:00 Uhr	20:30 Uhr
Sonntag	19:30 Uhr	20:00 Uhr

18. Das Mitbringen von **Tieren** in die Hallen und auf die Tribüne ist nicht erlaubt.
19. Die Nutzenden, die Zuschauerinnen und Zuschauer haben den Anordnungen der Hausmeister und der Übungsleitungen Folge zu leisten. Diese üben das **Hausrecht** für die Gemeinde Harrislee aus.
20. Der Hausmeister ist befugt, Personen vorübergehend aus den Sporthallen zu verweisen oder ihnen das Betreten zu verwehren, wenn sie den geordneten und sicheren Ablauf des Sportbetriebes gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Hallenordnung verstoßen.

### Anlage 3

## **Sportplatz- und Außenkabinenordnung der Gemeinde Harrislee**

1. Jeder Verein bzw. Veranstaltende ist dafür verantwortlich, dass während der Nutzung der Sportplätze und der Außenkabinen eine verantwortliche **erwachsene Übungsleitung** anwesend ist. Ohne die verantwortliche Übungsleitung ist das Betreten der Außenkabinen und Sportplätze nicht gestattet. Die Übungsleitung hat als erstes die Kabine bzw. den Sportplatz zu betreten und als letztes zu verlassen, nachdem er bzw. sie sich vom ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand der jeweiligen Örtlichkeit überzeugt hat.
2. Der **Aufenthalt in den Außenkabinen** ist nur der Übungsleitung, deren Vertretung sowie den aktiven Sportlerinnen und Sportlern gestattet.
3. Nach jeder Nutzung sind die Sportplätze so zu hinterlassen, dass die Hausmeister und die Mitarbeitenden des gemeindlichen Bauhofs ungehindert Pflegearbeiten an den Sportplätzen vornehmen können. Jeglicher **Müll** ist nach Nutzung der Sportplätze zu entfernen.
4. Die Sportplätze dürfen nur mit **geeignetem Schuhwerk** betreten werden. Das Betreten der Sportplätze mit Schraubstollen, Absatzschuhen o. ä. ist nicht gestattet.
5. Die Nutzenden haben keinen Anspruch auf Überlassung von **Spiel- und Sportgeräten**, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Tore, Kreidewagen etc.).
6. Der Gemeinde Harrislee steht es frei, bei bestimmten Witterungseinflüssen (z. B. bei Regen, Frost, Schnee oder Tauwetter) eine **Sperrung der Sportplätze** vorzunehmen.
7. In den Außenkabinen und auf den Sportplätzen sind offenes Feuer, Rauchen, der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln sowie Snus (Kautabak) sowie der Verzehr von Kaugummi **nicht erlaubt**.
8. **Geräte und Einrichtungen** der Sportplätze dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen und dort ordnungsgemäß abzustellen. **Mobile Tore** sind stets zu sichern.
9. Das **Flutlicht** darf nur dann für den Spiel- oder Trainingsbetrieb eingeschaltet werden, wenn die Dunkelheit keine sportliche Aktivität mehr zulässt. Das Flutlicht ist erst kurz vor Spiel- bzw. Trainingsbeginn einzuschalten und unverzüglich nach Beendigung des Spiel- bzw. Trainingsbetriebes wieder auszuschalten.
10. Das Aufstellen von eigenen Einrichtungen bzw. Geräten sowie **Veränderungen** an bestehenden Anlagen der Sportplätze sowie das Aufstellen eigener Schränke, Geräte usw. in den Kabinen bedarf der **vorherigen Zustimmung** der Gemeinde Harrislee.
11. Das **Ab- bzw. Einstellen von Fahrrädern**, Rollern, Scootern etc. ist weder in den Kabinen, noch auf den Sportplätzen, an deren Umzäunung, auf den Zuwegungen oder Zufahrten (Flucht- und Rettungswege!) erlaubt. Es sind die hierfür vorgesehenen **Abstellflächen** zu nutzen.

12. Ruhestörender **Lärm** ist zu vermeiden. Die Nachtruhezeiten sind einzuhalten (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).
13. Die **Sicherheit der Geräte**, Einrichtungen und Anlagen ist durch die Übungsleitung laufend zu beobachten und zu überprüfen. Sobald irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister möglichst per E-Mail mitzuteilen.
14. Beim Verlassen der Sportplätze sind Geräte, Einrichtungen und Anlagen vor unbefugter Nutzung zu schützen. Türen, Tore und Pforten sind zwingend abzuschließen.
15. Die Sportvereine haben sich an nachfolgende Zeiten zu halten:

Tag	Ende des Trainings- bzw. Spielbetriebes auf dem Sportplatz	Verschließen der Außenkabinen und der Sportstätte
Montag bis Freitag	22:00 Uhr	22:30 Uhr
Samstag	20:00 Uhr	20:30 Uhr
Sonntag	19:30 Uhr	20:00 Uhr

16. Das Mitbringen von **Tieren** auf die Sportplätze ist nicht erlaubt.
17. Die Hausmeister, die Mitarbeitenden des gemeindlichen Bauhofs sowie die Übungsleitungen üben das **Hausrecht** für die Gemeinde Harrislee im Bereich des Sportplatzes aus. Die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer haben den Anordnungen der Folge zu leisten.
18. Der Hausmeister sowie die Mitarbeitenden des gemeindlichen Bauhofs sind befugt, Personen vorübergehend einen **Verweis vom Sportplatzgelände** auszusprechen oder Personen das Betreten zu verwehren, wenn sie den geordneten und sicheren Ablauf des Sportbetriebes gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Sportplatzordnung verstoßen.